

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Juli 2025

www.ris.bka.gv.at

47. Gesetz:

Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz

47. Gesetz vom 12. Juni 2025 über die erforderliche Anpassung von Landesgesetzen an die Informationsfreiheit (Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I:	Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird
Artikel II:	Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung
Artikel III:	Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004
Artikel IV:	Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung
Artikel V:	Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes
Artikel VI:	Änderung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes
Artikel VII:	Änderung des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005
Artikel VIII:	Änderung des Kärntner Bergwachtgesetzes
Artikel IX:	Änderung des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes
Artikel X:	Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes
Artikel XI:	Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes
Artikel XII:	Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994
Artikel XIII:	Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes
Artikel XIV:	Änderung des Kärntner Fischereigesetzes
Artikel XV:	Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes
Artikel XVI:	Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes
Artikel XVII:	Änderung des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
Artikel XVIII:	Änderung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002
Artikel XIX:	Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes
Artikel XX:	Änderung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes
Artikel XXI:	Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002
Artikel XXII:	Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes
Artikel XXIII:	Änderung des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes
Artikel XXIV:	Änderung des Kärntner Jugendschutzgesetzes
Artikel XXV:	Änderung des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Artikel XXVI:	Änderung der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991
Artikel XXVII:	Änderung des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes
Artikel XXVIII:	Änderung der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung
Artikel XXIX:	Änderung des Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetzes
Artikel XXX:	Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes
Artikel XXXI:	Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2022
Artikel XXXII:	Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes
Artikel XXXIII:	Änderung des Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetzes
Artikel XXXIV:	Änderung des Kärntner Landessicherheitsgesetzes
Artikel XXXV:	Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994
Artikel XXXVI:	Änderung des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
Artikel XXXVII:	Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung

Artikel XXXVIII:	Änderung der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991
Artikel XXXIX:	Änderung des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes
Artikel XL:	Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019
Artikel XLI:	Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002
Artikel XLII:	Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes
Artikel XLIII:	Änderung des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes
Artikel XLIV:	Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021
Artikel XLV:	Änderung des Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetzes
Artikel XLVI:	Änderung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021
Artikel XLVII:	Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes
Artikel XLVIII:	Änderung des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2018
Artikel XLIX:	Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes
Artikel L:	Änderung des Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetzes
Artikel LI:	Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017
Artikel LII:	Änderung des Klagenfurter Stadtrechts 1998
Artikel LIII:	Änderung des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes
Artikel LIV:	Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993
Artikel LV:	Änderung des Villacher Stadtrechts 1998
Artikel LVI:	Inkrafttretensbestimmung

Artikel I

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBI. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBI. Nr. 18/2024, wird wie folgt geändert:

1. Art. 58 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 2 gilt weder gegenüber dem Landtag noch gegenüber dem Landesrechnungshof, wenn diese Auskünfte ausdrücklich verlangen.“

2. Art. 58 Abs. 4 entfällt.

3. Art. 73 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Art. 58 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBI. Nr. 47/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt Art. 58 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBI. Nr. 28/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 21 lautet:

„§ 21

Verpflichtung zur Geheimhaltung“

2. In § 21 erster Satz wird die Wortfolge „zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet“ durch die Wortfolge „über Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt geworden sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens des Landes oder der Anstalt oder eines Unternehmens, das von der Anstalt verwaltet wird oder an dem die Anstalt eine Beteiligung hält, zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Anstalt oder eines Unternehmens, das von der Anstalt verwaltet wird oder an dem die Anstalt eine Beteiligung hält, zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 6 lautet:

„(6) Aufsichtsorgane sind, auch nach dem Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel IV

Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „die mir obliegende Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „die mir obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit gesetzlich nicht anderes vorgeesehen ist,“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist,“

3. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bürgermeister darf von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. Die Entbindung des Bürgermeisters von der Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegt dem Gemeindevorstand.“

Artikel V

Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes

Das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz – K-AWFG, LGBL. Nr. 49/1984, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Beirates sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.“

Artikel VI

Änderung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes

Das Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG, LGBL. Nr. 65/2015, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 15/2017, wird wie folgt geändert:

§ 21 lautet:

„§ 21 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die Mitglieder der Organe des Fonds, Personen, die beim Fonds ihren Dienst verrichten, sowie Personen, die an Sitzungen der Organe des Fonds teilnehmen, sind über Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt geworden sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens des Fonds, zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen des Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds bestehen.“

Artikel VII

Änderung des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005

Das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 – K-BSG, LGBL Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 56/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 43 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch die Wortfolge „Verpflichtungen zur Geheimhaltung“ ersetzt.*
- 2. In § 47 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch die Wortfolge „Verpflichtungen zur Geheimhaltung“ ersetzt.*

Artikel VIII

Änderung des Kärntner Bergwachtgesetzes

Das Kärntner Bergwachtgesetz – K-BWG, LGBL Nr. 25/1973, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 56/2018, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bergwächter ist – auch nach Ende der Mitgliedschaft zur Kärntner Bergwacht – zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit als Bergwächter bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel IX

Änderung des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG, LGBL Nr. 63/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Tatsachen“.*
- 2. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet.“

Artikel X

Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes

Das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG, LGBL Nr. 10/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 13/2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.“

Artikel XI

Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes

Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG, LGBL Nr. 8/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 83/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 24a Abs. 4 lautet:

„(4) Sachverständige, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind vor ihrer erstmaligen Heranziehung als Sachverständige von der Landesregierung auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben; sie sind ferner auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen anzugeloben, soweit

und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für Sachverständige.“

2. § 30 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung und die Bediensteten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

3. § 40 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist; die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.“

Artikel XII **Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994**

Das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 36a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) der Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, der dienstlichen Geheimhaltungspflicht und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.“

2. § 46 lautet:

„§ 46 Dienstliche Geheimhaltungspflicht

(1) Der Beamte ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht jedenfalls nicht gegenüber Personen und Stellen, denen der Beamte eine amtliche Mitteilung zu machen hat.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 besteht auch im Ruhestand und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so hat er dies der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat zu entscheiden, ob der Beamte von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Die Landesregierung hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur dienstlichen Geheimhaltung verpflichtet.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 58 Abs. 1c oder § 58a Abs. 2 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

3. In § 130 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „dienstlichen Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel XIII **Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes**

Das Kärntner Familienförderungsgesetz – K-FFG, LGBL Nr. 10/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 86/2024, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist; die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.“

Artikel XIV **Änderung des Kärntner Fischereigesetzes**

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBL Nr. 62/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 57/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 35b Abs. 10 zweiter Satz lautet:

„Das Aufsichtsorgan ist, auch nach der Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

2. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter. § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für die Mitglieder des Beirates.“

Artikel XV **Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes**

Das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBL Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet:

„§ 19 **Dienstliche Geheimhaltungspflicht**

(1) Der Beamte ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht jedenfalls nicht gegenüber Personen und Stellen denen der Beamte eine amtliche Mitteilung zu machen hat.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 besteht auch im Ruhestand und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen

könnte, so hat er dies dem Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister hat zu entscheiden, ob der Beamte von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Bürgermeister kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Der Bürgermeister hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur dienstlichen Geheimhaltung verpflichtet.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 58 Abs. 1c oder § 58a Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

Artikel XVI

Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes

Das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 25 Amtsverschwiegenheit“ durch den Eintrag „§ 25 Dienstliche Geheimhaltungspflicht“ und der Eintrag „§ 119 Verschwiegenheitspflicht“ durch den Eintrag „§ 119 Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

2. § 25 lautet:

„§ 25

Dienstliche Geheimhaltungspflicht

(1) Die Gemeindemitarbeiterin ist zur Geheimhaltung über alle ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht jedenfalls nicht gegenüber Personen und Stellen, denen die Gemeindemitarbeiterin eine amtliche Mitteilung zu machen hat.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat die Gemeindemitarbeiterin vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so hat sie dies der Bürgermeisterin zu melden. Die Bürgermeisterin hat zu entscheiden, ob die Gemeindemitarbeiterin von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der der Gemeindemitarbeiterin allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Bürgermeisterin kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage der Gemeindemitarbeiterin heraus, so hat sie die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung der Gemeindemitarbeiterin von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Die Bürgermeisterin hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Die Gemeindemitarbeiterin bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin, wenn sie in der Öffentlichkeit zur Verwaltung der Gemeinde Stellung nehmen will. Dies bezieht sich nicht auf Stellungnahmen, denen keine dienstlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, sowie auf die Ausübung eines Manda-

tes in einem allgemeinen Vertretungskörper und auf die Bewerbung um ein solches Mandat. Die Zustimmung kann im einzelnen Fall oder für mehrere gleich geartete Fälle erteilt werden. Sie ist zu versagen, soweit und solange die Beeinträchtigung eines in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Geheimhaltungsgrundes zu erwarten ist.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 47 Abs. 7 oder § 47a Abs. 2 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

3. § 60 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Gemeindemitarbeiterin sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, der dienstlichen Geheimhaltungspflicht und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.“

4. § 119 lautet:

„§ 119 Geheimhaltungspflicht

Alle mit der Besorgung von Aufgaben der Anstalt betrauten Personen sind unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung über die ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogene Daten, verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel XVII Änderung des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – K-GPVG, LGBL Nr. 40/1983, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 17 lautet:

„§ 17 Geheimhaltungspflicht“

2. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen Geheimhaltung zu bewahren, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG, insbesondere zur Wahrung von Dienst- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

3. In § 17 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Verschwiegenheit“ jeweils durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 4, 5 und 6 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ jeweils durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel XVIII Änderung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002

Die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBL Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 82/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Namen der Antragsteller sind geheim zu halten, soweit und solange deren Geheimhaltung aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich ist. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.“

2. In § 57 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Artikel XIX

Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

Das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

„§ 15 Dienstliche Geheimhaltungspflicht

(1) Der Vertragsbedienstete ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten und den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht entbunden wurde.

(3) Von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht kann der Vertragsbedienstete von Amts wegen oder auf eigenen Antrag entbunden werden.

(4) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so hat er dies dem Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister hat zu entscheiden, ob der Vertragsbedienstete von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Vertragsbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Bürgermeister kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(5) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Vertragsbediensteten heraus, so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Vertragsbediensteten von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Der Bürgermeister hat gemäß Abs. 4 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 17 Abs. 2c oder § 17a Abs. 2 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

Artikel XX

Änderung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes

Das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz – K-GFG, LGBl. Nr. 67/2013, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2025, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder des Härtefall-Gremiums sind – unabhängig von ihren sonst allenfalls bestehenden dienstlichen Geheimhaltungspflichten – zur Geheimhaltung über alle ihnen aus der Tätigkeit als Mitglied des Gremiums bekannt gewordenen Umstände verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen.“

Artikel XXI

Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002

Das Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBL Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 lit. b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission zu geloben, ihre Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Geheimhaltung zu wahren, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter.“

Artikel XXII

Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBL Nr. 70/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 18/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen der 1. und 3. Abschnitt samt den dazugehörigen Einträgen und der Eintrag zu § 23 erhält die Bezeichnung „Personenbezogene und unternehmensbezogene Daten“.

2. Der 1. Abschnitt des Gesetzes („Allgemeine Auskunftspflicht“) entfällt.

3. § 5 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1, 2, 2a und 2b ersetzt:

„(1) Die informationspflichtigen Stellen des Landes (Abs. 2) haben die Öffentlichkeit im Bemühen um Zugang zu Umweltinformationen, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 3, zu unterstützen. Sie haben die Öffentlichkeit über die aus diesem Abschnitt ableitbaren Rechte zu unterrichten, in angemessenem Umfang Informationen, Orientierung und Beratung zu bieten und Listen von informationspflichtigen Stellen öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Abschnittes sind:

- a) Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die landesgesetzlich geregelte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, einschließlich diesen zur Verfügung stehende landesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
- b) Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
- d) natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die unter Kontrolle einer der in lit. a, b oder c genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2a) Kontrolle im Sinne des Abs. 2 lit. d liegt vor, wenn

- a) die natürliche oder juristische Person privaten Rechts bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 2 lit. a, b oder c genannten Stellen unterliegt oder
- b) eine oder mehrere der in Abs. 2 lit. a, b oder c genannten Stellen aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(2b) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 2 lit. a, b oder c genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die informationspflichtigen Stellen haben bei ihnen vorhandene oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind – jedermann auf Antrag zugänglich zu machen.“

5. Der 3. Abschnitt des Gesetzes („Besondere Auskunftspflichten“) entfällt.

6. In § 15 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „insbesondere der erste und zweite Abschnitt dieses Gesetzes,“.

7. In § 19b Abs. 6 lit. a entfällt die Wort- und Zeichenfolge „insbesondere den 1., 2. und 4. Abschnitt dieses Gesetzes,“.

8. § 23 lautet:

„§ 23

Personenbezogene und unternehmensbezogene Daten

(1) Die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von Daten im Sinne von § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, ist unzulässig. Statistische Erhebungen dürfen nur dann personenbezogen sein, wenn dies unerlässlich ist für

- a) die Überprüfung der Erfüllung einer Auskunftspflicht oder
- b) die Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften.

(2) Personenbezogene und unternehmensbezogene Daten dürfen nur für statistische Zwecke verwendet und nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betreffenden Statistik erforderlich ist.

(3) Die mit Aufgaben der Landesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Im Rahmen der Landesstatistik verwendeten personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich zustimmt.“

9. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in § 14a geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.“

10. § 26a Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2007/2/EG verwiesen wird, ist dies als Verweis auf die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 2007, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 2019, S. 115, und des Beschlusses (EU) 2024/2829 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die Geodateninfrastruktur, ABl. Nr. L 2024/2829 vom 6. 11. 2024, zu verstehen.“

11. § 26a Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit in diesem Gesetz auf die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird, ist darunter die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35, zu verstehen.“

12. Im Einleitungsteil des § 26d Abs. 1 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „Die der Auskunftspflicht unterliegenden Organe gemäß § 1,“ und es wird die Wortfolge „informationspflichtige Stellen“ durch die Wortfolge „Die informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.

Artikel XXIII
Änderung des Kärntner IPPC-Anlagengesetzes

Das Kärntner IPPC-Anlagengesetz – K-IPPC-AG, LGBL Nr. 52/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 58/2021, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 5 lit. b wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Artikel XXIV
Änderung des Kärntner Jugendschutzgesetzes

Das Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBL Nr. 5/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

§ 14e Abs. 4 lautet:

„(4) Aufsichtsorgane sind, auch nach der Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgane bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel XXV
Änderung des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz – K-KJHG, LGBL Nr. 83/2013, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 8 das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 8 lautet:

„§ 8
Verpflichtung zur Geheimhaltung“

3. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitsverpflichtung“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

8. § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, sind der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) und die in der Kinder- und Jugendanwaltschaft beschäftigten Bediensteten zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist.“

9. In § 66 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Verschwiegenheitsverpflichtung“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Artikel XXVI**Änderung der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991**

Die Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO, LGBL Nr. 144/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 sechster Satz lautet:

„Die Mitglieder des Ausschusses der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und deren Ersatzmitglieder sind von dem für diese Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung oder eines von ihm bestimmten Vertreters auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben; sie sind ferner auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen anzugeloben, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel XXVII**Änderung des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes**

Das Kärntner land- und forstwirtschaftliche Landeslehrergesetz – K-LLG, LGBL Nr. 62/1968, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 59/2022, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kommissionen haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen.“

Artikel XXVIII**Änderung der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung**

Die Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung – K-LAKWO, LGBL Nr. 48/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsauftrag gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben, sind geheim zu halten, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.“

Artikel XXIX**Änderung des Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetzes**

Das Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG, LGBL Nr. 63/2021, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission sowie die beigezogenen Fachleute sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen über die dienstliche Geheimhaltungspflicht sind sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung über die Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegt der Landesregierung. § 7 Abs. 1 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission.“

Artikel XXX

Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes

Das Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG, LGBL. Nr. 40/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 107/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kann der Zweck des Zugangs zu den Archivalien anderweitig, insbesondere durch Druckwerke oder (digitale) Reproduktionen, erreicht werden, ist die Anstalt, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung der Archivalien oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes oder einer Erschwerung der Aufgaben der Anstalt in einem unvertretbaren Maß, berechtigt, den Zugangswerber hierauf zu verweisen.“

2. § 12 Abs. 4 bis 6 wird durch folgende Abs. 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1 und 3 kann der Zugang zu Archivalien im Einzelfall auf Antrag gewährt werden, sofern nicht einer oder mehrere der in Abs. 5 und 6 genannten Gründe einer Gewährung des Zugangs entgegenstehen.

(5) Der Zugang zu Archivalien vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 4 darf nicht gewährt werden,

a) soweit und solange die Geheimhaltung der betreffenden Archivalien

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
3. zur Vorbereitung einer Entscheidung,
4. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
5. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere der betroffenen Personen

erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder

b) die betreffenden Archivalien wegen noch vorzunehmender Ordnungs- und Erschließungsarbeiten für einen Zugang noch nicht hinreichend aufbereitet sind (§ 9).

(6) Der Zugang zu personenbezogenen Archivalien darf vor Ablauf der Schutzfrist jedoch nur erfolgen, wenn

- a) die betroffenen Personen – im Falle ihres Todes ihre Angehörigen – dem Zugang zu den Archivalien ausdrücklich zustimmen oder zugestimmt haben oder
- b) das Interesse des Zugangswerbers am Zugang zu den personenbezogenen Archivalien die berechtigten Interessen der betroffenen Personen überwiegt, die Gewährung des Zugangs verhältnismäßig ist, der Zweck des Zugangs zu den betreffenden Archivalien nicht anders erreicht werden kann und die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch angemessene Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

(7) Liegen nur hinsichtlich eines Teils der beantragten Archivalien entgegenstehende Gründe nach Abs. 5 und 6 vor, ist hinsichtlich jener Archivalien, denen keine Gründe nach Abs. 5 und 6 entgegenstehen, ein Zugang zu gewähren, soweit sie von den dem Zugangsrecht nicht unterliegenden Archivalien ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden können.

(8) Für das Verfahren betreffend die Gewährung des Zugangs zu Archivalien gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, mit Ausnahme seines § 10, entsprechend.

(9) Der Zugang zu Archivalien zu amtlichen Zwecken durch jene Behörden, Dienststellen und sonstigen öffentlichen Stellen, sowie betreffend übernommener Archivalien (§ 5 Abs. 2) durch jene Stellen und Personen, die der Anstalt die Unterlagen zur dauernden Aufbewahrung übergeben haben, ist abweichend von Abs. 4 bis 8 auch innerhalb der Schutzfrist jederzeit zulässig.“

3. § 13 lautet:

„§ 13

Ausschluss vom Zugang

(1) Archivalien sind vom Zugang zu nichtamtlichen Zwecken ausgeschlossen, solange sie einer Schutzfrist gemäß § 12 unterliegen und nicht auf Antrag ein Zugang zu den Archivalien innerhalb der Schutzfrist im Einzelfall (§ 12 Abs. 4 und 5) gewährt wird.

(2) Nach Ablauf der Schutzfrist sind Archivalien vom Zugang zu nichtamtlichen Zwecken auszuschließen, soweit und solange dies

- a) aus einem oder mehreren der in § 12 Abs. 5 lit. a in Verbindung mit Abs. 6 oder in § 12 Abs. 5 lit. b genannten Gründe erforderlich ist oder
- b) dies wegen entgegenstehender letztwilliger Verfügungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommener Archivalien (§ 5 Abs. 2) erforderlich und rechtlich zulässig ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 für den Ausschluss vom Zugang zu Archivalien nach Ablauf der Schutzfrist vor, hat die Anstalt dies im Falle eines Antrages auf Zugang zu den betreffenden Archivalien dem Zugangswerber mitzuteilen.

(4) Für das Verfahren betreffend den Ausschluss vom Zugang zu Archivalien gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, mit Ausnahme seines § 10, entsprechend.“

4. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Herstellung von Reproduktionen ist während des Zeitraums, in dem Archivalien einer Schutzfrist unterliegen (§ 12 Abs. 1 und 3), ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall ein Zugang zu den Archivalien auf Antrag gewährt wurde.“

5. Der Text des § 23 lautet:

„Alle mit der Besorgung von Aufgaben der Anstalt betrauten Personen sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung über die ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogene Daten, verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

6. In § 28 Abs. 1 wird das Zitat „§ 12 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 8“ und das Zitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. § 30a Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird, ist darunter die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35, zu verstehen.“

Artikel XXXI Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2022

Das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2022 – K-LGIBG 2022, LGBl. Nr. 70/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 69 das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. § 52 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für die beigezogenen Fachleute gilt die Bestimmung des § 69 sinngemäß.“

3. § 53 Abs. 7 lautet:

„(7) Dem Senat I der Kommission ist die Einsicht in die für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist, soweit und solange deren Geheimhaltung nicht aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Auf Verlangen sind dem Senat I der Kommission Aktenteile im Sinne des ersten Satzes zu übermitteln.“

4. In § 53 Abs. 8 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. § 69 lautet:

**„§ 69
Verpflichtung zur Geheimhaltung**

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Stellvertreterin), die Leiterin der Gleichbehandlungsstelle (Stellvertreterin), die Gleichbehandlungsbeauftragte der Landeskrankenanstalten (Stellvertreterin) sind jeweils zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der Funktion weiter.“

**Artikel XXXII
Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes**

Das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz – K-LKABG, LGBl. Nr. 44/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 5 Verschwiegenheitspflicht“ durch den Eintrag „§ 5 Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 5 und dessen Abs. 1 lauten:

**„§ 5
Verpflichtung zur Geheimhaltung**

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Verschwiegenheitspflichten sind die Mitglieder der Organe und alle Bediensteten der KABEG sowie Personen, die an Sitzungen der Organe der KABEG teilnehmen, zur Geheimhaltung über Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt geworden sind, verpflichtet, soweit und solange dies zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der KABEG, zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen der KABEG oder der Tätigkeit für die KABEG bestehen.“

3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

**Artikel XXXIII
Änderung des Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz – K-LPVG, LGBl. Nr. 49/1976, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 25 lautet:

**„§ 25
Geheimhaltungspflicht“**

2. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen Geheimhaltung zu bewahren, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG, insbesondere zur Wahrung von Dienst- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

3. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ jeweils durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 4 und 5 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ jeweils durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel XXXIV **Änderung des Kärntner Landessicherheitsgesetzes**

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBL. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Aufsichtsorgane sind, auch nach der Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgane bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel XXXV **Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994**

Das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 – K-LVBG 1994, LGBL. Nr. 73/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, der dienstlichen Geheimhaltungspflicht und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.“

2. § 16 lautet:

„§ 16 **Dienstliche Geheimhaltungspflicht**

(1) Der Vertragsbedienstete ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten und den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht entbunden wurde.

(3) Von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht kann der Vertragsbedienstete von Amts wegen oder auf eigenen Antrag entbunden werden.

(4) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so hat er dies der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat zu entscheiden, ob der Vertragsbedienstete von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Vertragsbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(5) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Vertragsbediensteten heraus, so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Vertragsbediensteten von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Die Landesregierung hat gemäß Abs. 4 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 17 Abs. 2c oder § 17a Abs. 2 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

Artikel XXXVI
Änderung des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz – K-LvwGG, LGBL. Nr. 55/2013, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 113/2020, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 lit. f wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Dienstliche Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel XXXVII
Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung

Die Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBL. Nr. 191/1974, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsauftrag gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben, sind geheim zu halten, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.“

2. In § 57 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Artikel XXXVIII
Änderung der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991

Die Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 – K-LWKWO 1991, LGBL. Nr. 126/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsauftrag gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben, sind geheim zu halten, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich ist. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.“

Artikel XXXIX
Änderung des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes

Das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz – K-MEKG 2002, LGBL. Nr. 63/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 44/2024, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „die dienstliche Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel XL
Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019

Das Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019, LGBL. Nr. 21/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitglieder der Nationalparkkomitees sind über Tatsachen, die ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion als Mitglied eines Nationalparkkomitees bekannt wurden, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen.“

2. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Mitglieder des Biosphärenparkkomitees sind über Tatsachen, die ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion als Mitglied eines Biosphärenparkkomitees bekannt wurden, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter

Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen.“

Artikel XLI **Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002**

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBL. Nr. 79/2002, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2024, wird wie folgt geändert:

In § 63 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch die Wortfolge „Verpflichtungen zur Geheimhaltung“ ersetzt.

Artikel XLII **Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes**

Das Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBL. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 26/2025, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Gutachter, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind von der Landesregierung auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, anzugeloben.“

Artikel XLIII **Änderung des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes**

Das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG, LGBL. Nr. 105/2022, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Sachverständige, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind von der Landesregierung auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, anzugeloben.“

Artikel XLIV **Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021**

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 17/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfällt der Abs. 2 und in Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. § 53 Abs. 13 letzter Satz entfällt.

3. § 57 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Raumordnungsbeirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist; diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen. § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für die Mitglieder des Raumordnungsbeirates.“

Artikel XLV **Änderung des Kärntner Soziales-Zielsteuergesetzes**

Das Kärntner Soziales-Zielsteuergesetz – K-SZSG, LGBL. Nr. 59/2018, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 67/2023, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachgremien sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen.“

Artikel XLVI **Änderung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021**

Das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBL. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2024, wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Sachverständige, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, sind von der Landesregierung auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, anzugeloben.“

Artikel XLVII **Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes**

Das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBL. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 88/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „so haben sie darüber Geheimhaltung zu wahren“ ersetzt.

2. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Landes-Aufsichtsorgane sind, auch nach der Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet; sie haben das Spielgeheimnis nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu wahren.“

Artikel XLVIII **Änderung des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2018**

Das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – K-VergRG 2018, LGBL. Nr. 84/2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Ombudsfrau/der Ombudsmann ist, auch nach der Beendigung der Funktion, zur Geheimhaltung über alle ihr/ihm ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel XLIX **Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes**

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBL. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

§ 30 lautet:

„§ 30 **Verpflichtung zur Geheimhaltung**

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Organe des Fonds, Personen, die beim Fonds ihren Dienst verrichten, sowie Personen, die an Sitzungen der Organe des Fonds teilnehmen, sind über Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt geworden sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens des Landes oder des Fonds oder eines Unternehmens, an dem der Fonds eine Beteiligung hält oder eine solche verwaltet, zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Anstalt oder eines Unternehmens, an dem der Fonds eine Beteiligung hält oder eine solche verwaltet, zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen des Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds bestehen.“

Artikel L **Änderung des Kärntner Wirtschaftsbüro-Gesetzes**

Das Kärntner Wirtschaftsbüro-Gesetz – K-WBG, LGBL. Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Ombudsstelle haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ombudsstelle.“

Artikel LI **Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017**

Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – K-WBFG 2017, LGBL. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2024, wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Beirates müssen zum Landtag wählbar sein. Sie haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen. § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt sinngemäß für die Mitglieder des Beirates.“

Artikel LII **Änderung des Klagenfurter Stadtrechts 1998**

Das Klagenfurter Stadtrecht – K-KStR 1998, LGBL. Nr. 70/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 78/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „die mir obliegende Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „die mir obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit gesetzlich nicht anderes vorgehen ist,“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist;“

3. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bürgermeister darf von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. Die Entbindung des Bürgermeisters von der Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegt dem Gemeindevorstand.“

Artikel LIII

Änderung des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes

Das Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz – K-PPAG, LGBl. Nr. 53/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Patientenanwalt (Die Patientenanwältin) und die Bediensteten der Patientenanwaltschaft sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

2. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Pflegeanwalt (Die Pflegeanwältin) und die Bediensteten der Pflegeanwaltschaft sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.“

Artikel LIV

Änderung des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993

Das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 43 lautet:

„§ 43

Dienstliche Geheimhaltungspflicht

(1) Der Beamte ist zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die dienstliche Geheimhaltungspflicht besteht jedenfalls nicht gegenüber Personen und Stellen, denen der Beamte eine amtliche Mitteilung zu machen hat.

(2) Die dienstliche Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 besteht auch im Ruhestand und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so hat er dies dem Magistratsdirektor zu melden. Der Magistratsdirektor hat zu entscheiden, ob der Beamte von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Magistratsdirektor kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der dienstlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so

hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht zu beantragen. Der Magistratsdirektor hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur dienstlichen Geheimhaltung verpflichtet.

(6) Die Entbindung des Magistratsdirektors von der dienstlichen Geheimhaltungspflicht obliegt dem Bürgermeister; Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(7) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 52 Abs. 1c oder § 52a Abs. 2 stellt keine Verletzung der dienstlichen Geheimhaltungspflicht dar.“

2. In § 139 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Wortfolge „dienstlichen Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

Artikel LV Änderung des Villacher Stadtrechts 1998

Das Villacher Stadtrecht – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „die mir obliegende Verschwiegenheit“ durch die Wortfolge „die mir obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit gesetzlich nicht anderes vorgeesehen ist,“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Mitglieder des Gemeinderates erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist;“

3. § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bürgermeister darf von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbinden, wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert. Die Entbindung des Bürgermeisters von der Verpflichtung zur Geheimhaltung obliegt dem Gemeindevorstand.“

Artikel LVI Inkrafttretensbestimmung

Art. II bis LV dieses Gesetzes treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Der Präsident des Landtages:
Ing. R o h r**

**Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

**Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ S c h a u n i g – K a n d u t**

**Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
G r u b e r**

**Die Landesrätin:
Dr.ⁱⁿ P r e t t n e r**

**Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r**

Die Landesrätin:
Mag.^a S c h a a r

Der Landesrat:
Mag. S c h u s c h n i g